

## Verwaltungs-, Schul- und Kulturausschuss

Sitzung am 26. März 2012

<b>Bericht über unterbliebene Unterhaltszahlungen, Antrag FDP/FW-Fraktion</b>		
verantwortlich:  Dezernat Finanz- und Beteiligungsmanagement Dezernat Soziales, Jugend und Gesundheit	Drucksache 2012-6-VSKA26.03.	
	1 Anlage	
	15.03.2012	
<u>Beratung:</u>	26.03.2012	Verwaltungs-, Schul- und Kulturausschuss
<u>Beschlussfassung:</u>		

<b><u>Beschlussvorschlag:</u></b>
Kenntnisnahme

### **Vorbemerkung:**

Im Rahmen der Haushaltsberatungen 2012 beantragte die FDP/FW-Fraktion folgenden Bericht:

Aufstellung über unterbliebene Unterhaltszahlungen von rechtlich dazu Verpflichteten und Bericht über den Umfang und den Erfolg rechtlicher Zwangsmaßnahmen von Seiten der Kreisverwaltung.

Dieser entsprechende Bericht wurde für die erste Sitzung des VSKA 2012 zugesagt.

Im Landratsamt sind verschiedene Stellen für die Veranlagung von Forderungen sowie für die darauf folgende Geltendmachung der Ansprüche zuständig. Die **Geschäftsbereiche Soziales, Jugend, Besondere Soziale Hilfen** und das **Jobcenter** setzen die Ansprüche auf Unterhalt gegenüber den Betroffenen fest und betreiben die Einziehung über die zuständigen Sachbearbeiter innerhalb der Geschäftsbereiche selbständig. **Alle restlichen Forderungen** (u. a. Gebühren, Bußgelder) des Landratsamts (ohne Gesellschaften) werden zentral durch die Kreiskasse beim Geschäftsbereich Finanzen eingezogen.

Um ein möglichst vollständiges Bild darüber zu entwickeln, welche Maßnahmen von der Verwaltung ergriffen werden, um Ansprüche des Landkreises geltend zu machen bzw. zu verfolgen, werden neben dem Thema Unterhalt auch die Betreuung durch die Kreiskasse und das Jobcenter beleuchtet und in die Bewertung einbezogen.

## **I. Unterhalt im Geschäftsbereich Soziales (50)**

### **Rechtliche Grundlagen**

Der in § 2 SGB XII normierte Nachranggrundsatz in der Sozialhilfe legt fest, dass Leistungen nur derjenige erhält, der sich nicht selbst helfen kann. Zur Selbsthilfe im Sinne dieser Vorschrift gehört auch die Realisierung von Ansprüchen gegenüber Dritten, hierzu zählen auch Unterhaltsansprüche.

Diese gehen per Gesetz (§ 94 Abs. 1 SGB XII) auf den Sozialhilfeträger über. Durch diesen Forderungsübergang kann der Rems-Murr-Kreis in eigenem Namen Unterhalt für einen Leistungsempfänger geltend machen.

In jedem Leistungsfall wird deshalb individuell ermittelt, ob und in welchem Umfang ein Unterhaltsbeitrag verlangt werden kann. Nur wenn es um Unterhaltsansprüche von volljährigen, behinderten oder pflegebedürftigen Menschen gegenüber ihren Eltern geht, beschränkt sich die Inanspruchnahme auf Pauschalbeträge.

### **Vorgehensweise / Besonderheiten**

Derzeit sind drei Mitarbeiterinnen in einer Stabstelle ausschließlich mit der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen für den Fachbereich Sozialhilfe beschäftigt. Hierbei geht es mehrheitlich um den Unterhalt für bedürftige Eltern bei der Unterbringung im Pflegeheim.

Im Bereich der Eingliederungshilfe werden die pauschalen Unterhaltsbeträge im Rahmen der allgemeinen Sachbearbeitung realisiert. Im vergangenen Jahr wurden in 530 Fällen monatlich 31,06 € Unterhalt geltend gemacht, das bedeutet jährliche Einnahmen von rund 200.000 €.

Statistisch nicht erfasst werden solche Fälle, bei denen Unterhalt bereits als Einkommen angerechnet wird und die Transferleistung deswegen geringer ausfällt.

Muss ein Unterhaltsbeitrag durchgesetzt werden und ist ein vollstreckbarer Titel vorhanden, erfolgt die Beitreibung durch die beim Geschäftsbereich 55 angesiedelte Vollstreckungsstelle. Der dort tätige Mitarbeiter vollstreckt im Übrigen sämtliche Forderungen des Geschäftsbereiches Soziales.

Schwerpunkt der Unterhaltsfälle, die gerechnet werden müssen, ist der Unterhalt für bedürftige Eltern, vor allem bei der Übernahme von Heimkosten. Im Gegensatz zum Unterhalt für behinderte und pflegebedürftige volljährige Kinder ist die Verwirklichung von Unterhaltsansprüchen von Eltern und volljährigen erwachsenen Kindern zunehmend konfliktbeladen.

Die Bearbeitung der Unterhaltsfälle ist in den letzten Jahren komplizierter und aufwändiger geworden. Ein einfaches Akzeptieren der Verwaltungsentscheidung ist eher die Ausnahme als die Regel.

Weiterhin wirken sich komplexer werdende familiäre Strukturen und damit verbundene Einkommens- und Vermögensverhältnisse erschwerend auf die Fallbearbeitung aus.

## **Umfang und Erfolg des Forderungseinzugs**

### **Stabsstelle Unterhalt**

Geldeingänge Unterhalt 2011	500.000 €
Ausstände zum 31.12.2010	500.000 €
Davon nicht werthaltig	300.000 €
Neufälle im Jahr 2011 insgesamt	290
Hierin einzelne Unterhaltsprüfungen	620

(Beträge gerundet)

### **Fazit**

Zur Durchsetzung des Nachranggrundsatzes der Sozialhilfe setzt der Geschäftsbereich Soziales Unterhaltsansprüche gegenüber Dritten konsequent durch.

Die dadurch erzielten Einnahmen wirken sich vollumfänglich mindernd auf den Sozialhilfeaufwand aus. In vielen Fällen kann auch durch eine Beratung über die Unterhaltsverpflichtung das Entstehen eines Leistungsfalles vermieden werden.

Gleichzeitig wird aber die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen im Einzelfall schwieriger, problematischer und aufwändiger und es entwickelt sich ein immer höherer Beratungsbedarf.

Die Sachbearbeiter/Sachbearbeiterinnen sind daher in immer stärkerem Maß qualitativ und quantitativ gefordert.

## II. Betreibung im GB Soziales und GB Besondere Soziale Hilfen

### Rechtliche Grundlagen

Beigetrieben werden öffentlich-rechtliche (z. B. Wohngeld, Ausbildungsförderung, Asylbereich) sowie privatrechtliche Forderungen (Unterhalt). Die Betreibung richtet sich nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes und der Zivilprozessordnung.

### Vorgehensweise / Besonderheiten

Forderungen der Geschäftsbereiche Soziales/50 und Besondere Soziale Hilfen/55 werden durch einen Mitarbeiter des Geschäftsbereichs 55 eingezogen.

### Umfang und Erfolg des Forderungseinzugs

Im Jahr 2011 wurden folgende Maßnahmen durchgeführt:

<b>Forderungseinzug GB 55 im Jahr 2011</b>	
<b>Eingang Aufträge</b>	254
<b>erledigte Aufträge</b>	179
Forderung eingegangen	88
Rückgabe wg. Stundung/Niederschlagung	91
<b>Vollstreckungshandlungen</b>	
Mahnungen	603
Pfändungen / Drittschuldner	206
Aufträge an Gerichtsvollzieher	144
Einleitung EV-Verfahren	26
Mahn-/ Vollstreckungsbescheide	15
<b>Gesamt</b>	994

Da entsprechend den Aufgaben der Geschäftsbereiche 50 und 55 eine Vielzahl von völlig unterschiedlichen Forderungen zur Betreibung kommt und auch Ansprüche des Bundes (z. B. Unterhaltssicherung) und des Landes (Wohngeld, Ausbildungsförderung) geltend gemacht werden, erfolgt keine gesonderte statistische Auswertung der insgesamt eingezogenen Beträge. Die Summen wären nur mit erheblichem Aufwand über die eingesetzten speziellen EDV-Verfahren, bezogen auf die jeweiligen Leistungsfälle, ermittelbar. Vorgehensweise und Erfolg werden auch durch die Prüfungseinrichtungen von Bund und Land überwacht.

## **Fazit**

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben werden alle offenen Forderungen mit Nachdruck verfolgt. Oftmals können Forderungen nicht, nur teilweise oder nur mit erheblicher Verzögerung realisiert werden. Dies ist auch auf die besondere Situation der Schuldner im Sozialbereich zurückzuführen.

## **III. Beistandschaft und Unterhaltsvorschuss im Kreisjugendamt**

### **Beistandschaft**

#### **Rechtliche Grundlagen**

Sämtliche Elternteile in deren Obhut ein minderjähriges Kind lebt, haben die Möglichkeit zu beantragen, dass das Jugendamt Beistand zur Feststellung der Vaterschaft und/oder zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen wird. Die Beistandschaft ist in den §§ 1712 bis 1717 BGB geregelt.

#### **Vorgehensweise / Besonderheiten**

Der Beistand macht die Ansprüche des minderjährigen Kindes gegenüber dem anderen Elternteil geltend. Die Einrichtung der Beistandschaft ist freiwillig.

Die Unterhaltspflichtigen leisten den Unterhalt an das Kreisjugendamt, das die eingehenden Zahlungen an den berechtigten Elternteil weiterleitet.

Vom Kreisjugendamt werden nur die Unterhaltszahlungen weitergeleitet, die von den Unterhaltspflichtigen eingezahlt wurden. Es handelt sich um sogenannte "durchlaufende Gelder".

Zum 31.12.2011 wurden vom Kreisjugendamt 1. 479 Beistandschaften geführt. Im Jahr 2011 wurden insgesamt Unterhaltszahlungen von 2.427.631 € vereinnahmt. Die Ausstände zum Jahresende 2011 betragen 7, 4 Mio. €. Eine Prüfung der Werthaltigkeit dieser Ausstände ist nicht erfolgt.

Da es sich bei den Unterhaltszahlungen lediglich um sogenannte durchlaufende Gelder handelt und Haushaltsmittel des Landkreises nicht in Anspruch genommen werden, gibt es auch keine Auswertungen von Soll- und Ist-Zahlungen bezogen auf ein Haushaltsjahr.

### **Unterhaltsvorschuss**

#### **Rechtliche Grundlagen**

Das Unterhaltsvorschussgesetz ist in seiner ursprünglichen Fassung am 01.01.1980 in Kraft getreten. Das Gesetz soll bewirken, dass alleinerziehende Elternteile, die vom Unterhaltspflichtigen keinen Unterhalt oder Unterhalt nicht in ausreichender Höhe erhalten, nicht in finanzielle Not geraten. Aus diesem Grund wird von staatlicher Seite der Unterhalt vorge-

streckt. Es handelt sich hier um ein klassisches Ausfallgesetz. Bereits in der Begründung zum Gesetz hat der Gesetzgeber lediglich mit einer Rückholquote von ca. 25 % gerechnet.

### **Vorgehensweise / Besonderheiten**

Durch die Aufstockung des Fachbereichs Unterhaltsvorschuss um zwei Stellen (insgesamt 7,05), gelingt es den Sachbearbeiterinnen zunehmend, unmittelbar nach der Bewilligung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz die leistungsfähigen Unterhaltspflichtigen zur Abgabe von Unterhaltsverpflichtungen und der Aufnahme von regelmäßigen Unterhaltszahlungen an die Berechtigten zu bewegen. Dadurch wird erreicht, dass nur für die tatsächlich Hilfebedürftigen Unterhaltsvorschussleistungen aufzubringen sind.

### **Umfang und Erfolg des Forderungseinzugs**

Im Jahr 2011 wurden im Fachbereich Unterhaltsvorschuss 3.266 Fälle bearbeitet. Bei 1.147 dieser Fälle wurden Leistungen gewährt; bei den restlichen 2.119 Fällen handelt es sich um Beitreibungsfälle (Bewilligung in den Vorjahren).

Die Landkreise werden in Baden-Württemberg seit 01.04.2004 zu einem Drittel an den Aufwendungen und damit auch zu einem Drittel an den Einnahmen (Refinanzierung) beteiligt.

Nachdem die Vergleichszahlen für 2011 für die Region Stuttgart bisher noch nicht veröffentlicht sind, wurden in der nachfolgenden Tabelle die Rückholquoten des Jahres 2010 verglichen.

<b>Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes</b>			
<b>Rückgriffsquoten 2010 in der Region Stuttgart</b>			
<b>Landratsämter/Bürgermeisterämter der Stadtkreise</b>	<b>Ausgaben Kreis/Stadt</b>	<b>Einnahmen Kreis/Stadt</b>	<b>Rückgriffsquote Kreis/Stadt</b>
Böblingen	708.260,05 €	214.012,29 €	30,22%
Esslingen	1.067.718,10 €	247.307,93 €	23,16%
Göppingen	651.163,20 €	151.092,01 €	23,20%
Ludwigsburg	1.015.525,09 €	247.338,25 €	24,36%
Ostalbkreis	720.617,37 €	228.062,08 €	31,65%
Rems-Murr-Kreis	775.801,92 €	224.658,19 €	28,96%
Stuttgart	1.514.769,96 €	373.782,64 €	24,68%
<b>Rückgriffsquote 2011</b>			
Rems-Murr-Kreis	778.735,00 €	229.073,00 €	29,42%

Zum Jahresende 2010 waren insgesamt 6,1 Mio. € als Ausstände gebucht. Die Prüfung dieser Ausstände ergab, dass nur 1,8 Mio. € als werthaltig eingestuft werden können.

Für das Jahr 2011 ist die Prüfung der Werthaltigkeit der Ausstände noch nicht abgeschlossen.

### **Fazit**

Ein nennenswerter Teil der verbleibenden Unterhaltspflichtigen ist nicht in der Lage, den Unterhalt ganz oder teilweise aufzubringen. Diese Unterhaltsschuldner sind oft noch weiteren Kindern zum Unterhalt verpflichtet oder völlig überschuldet.

Sie sind häufig im Niedriglohnbereich beschäftigt oder es handelt sich um Leistungsempfänger der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters.

Durch die Tatsache, dass immer mehr Unterhaltspflichtige über Zeitarbeitsfirmen beschäftigt sind und über ein verhältnismäßig geringes Einkommen verfügen, gehen auch die Einnahmen aus Erstattungen der Finanzämter kontinuierlich zurück. Hinzu kommt, dass mit der Streichung des Zuschlags zum Arbeitslosengeld I seit dem 01.01.2011 eine weitere Einnahmequelle der Unterhaltsvorschusskasse entfallen ist. Die Zuschläge zum Arbeitslosengeld I wurden regelmäßig im Wege der Abzweigung geltend gemacht.

Nicht zuletzt hat auch die Erhöhung der Selbstbehaltsätze um 50 € zum 01.01.2011 auf mtl. 950 € dazu geführt, dass sich der für Unterhaltszwecke zur Verfügung stehende Teil der Einkünfte verringert hat.

Aus den genannten Gründen ist es unwahrscheinlich, dass sich die Refinanzierungsquote weiter erhöhen lässt.

Eine Trennung von Bewilligung und Beitreibung ist nicht erfolgversprechend, da sämtliche Informationen, die während der Bewilligung gewonnen werden, zum einen auch für die Beitreibung oft äußerst hilfreich sind und zum anderen dann bei Pfändungen Rangnachteile in Kauf genommen werden müssten, falls ausschließlich die Beitreibung von Rückständen betrieben werden würde.

Auch in einer Auslagerung des Forderungsmanagements auf private Dienstleister können angesichts der Fallkonstellationen keine Vorteile gesehen werden. Das bei den Mitarbeitern im Fachbereich Unterhaltsvorschuss vorhandene relevante Fachwissen über die Forderungsentstehung, den Forderungsinhalt und nicht zuletzt den Schuldner stellt ein Know-How dar, welches bei einem Outsourcing verloren gehen würde.

Ein in Hamburg durchgeführtes zweijähriges Pilotprojekt „Heranziehung Unterhaltspflichtiger nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG), Verlagerung auf externe Dienstleister“ führte zu keiner Erhöhung der Rückholquote und zur Einstellung des Projektes.

#### **IV. Unterhalt und Beitreibung im Jobcenter**

##### **Rechtliche Grundlagen**

Die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen durch das Jobcenter Rems-Murr beruht auf § 33 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Die Unterhaltsansprüche gehen kraft Gesetz auf das Jobcenter im Zeitpunkt der Auszahlung bis zur Höhe der erbrachten Leistungen über (zessio legis). Der Übergang der Unterhaltsansprüche entspringt dem Sozialrecht, während die Durchsetzung der Unterhaltsansprüche auf zivilrechtlicher Basis erfolgt.

Geltend gemacht werden folgende Ansprüche:

- Kindesunterhalt sowohl für Minderjährige als auch privilegiert Volljährige (§§ 1601ff BGB)
- Trennungsunterhalt (§ 1361 BGB)
- Unterhalt aus Anlass der Geburt eines unehelichen Kindes (§ 1615I BGB)
- nahehehlicher Unterhalt (§§ 1570 bis 1576 BGB)

Die Schwerpunkte liegen auf Kindesunterhalt, Unterhalt aus Anlass der Geburt eines unehelichen Kindes und Trennungsunterhalt.

##### **Vorgehensweise / Besonderheiten**

Im Jobcenter Rems-Murr sind seit 01.08.2011 5 Sachbearbeiter/-innen mit der Aufgabewahrnehmung betraut.

Nach der Leistungsbewilligung werden die Unterhaltspflichtigen möglichst zeitnah zur Auskunftserteilung über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse aufgefordert durch die sogenannte Rechtswahrungsanzeige. Soweit die Auskunftserteilung erfolgt, muss geprüft werden, ob und in welcher Höhe Unterhaltszahlungen oder höhere Unterhaltszahlungen erbracht werden können. Falls sich ein (höherer) Unterhaltsanspruch ergibt, wird die unterhaltspflichtige Person zur Erbringung der Unterhaltszahlungen in der berechneten Höhe aufgefordert.

Rückständige Unterhaltszahlungen sind als Ersatz an das Jobcenter zu entrichten, der laufende (und somit noch nicht übergegangene) Unterhalt ist direkt an den Leistungsempfänger zu erbringen und wird bei der Leistungsgewährung berücksichtigt. Danach ist der Zahlungseingang zu prüfen.

Im Falle, dass der Unterhaltspflichtige seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt sind gerichtliche Schritte (Mahnbescheid, Vollstreckungsbescheid, Antrag bei Gericht) einzuleiten.



Bestehende Titel werden durch Pfändungen (Lohn-, Gehalts-, Sachpfändungen) durchgesetzt.

#### Besondere Probleme

- Auf Auskunftersuchen wird nicht oder nur unzureichend reagiert – in diesem Fall muss das Jobcenter selbst die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Unterhaltspflichtigen (Rententräger, Finanzamt, Arbeitgeber, etc.) ermitteln; evtl. muss ein Stufenantrag bei Gericht eingereicht werden.
- Auf Zahlungsanforderung wird nicht reagiert – das Jobcenter stellt je nach Fallkonstellation einen Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides oder einen Leistungsantrag bei Gericht.
- Titulierung laufenden Unterhalts – in Ausnahmefällen kann auch ein gerichtliches Verfahren auf die Zahlung von laufendem (monatlich zu zahlenden) Unterhalt für die Zukunft an das Jobcenter eingeleitet werden. Bezüglich der Begründetheit entsprechender Anträge besteht noch keine richterliche Einigkeit der Gerichte im Rems-Murr-Kreis.
- Zeitnahe Bearbeitung durch die Sachbearbeiter – aufgrund der hohen Arbeitsbelastung (ca. 500 Fälle je Sachbearbeiter) werden Rechtswahrungsanzeigen nicht immer unverzüglich nach der Leistungsbewilligung versandt, Berechnungen nicht sofort durchgeführt und offene Forderungen nicht zeitnah vollstreckt. Dadurch entstehen Verluste, respektive durch den Tatbestand der Verwirkung.
- Bestandsdauer der Unterhaltsfälle - die Unterhaltsfälle bleiben als "aktive" Fälle den jeweiligen Sachbearbeitern meist über mehrere Jahre hinweg zugeordnet. Bei Unterhaltsfällen handelt es sich nicht um einmalig (vor Gericht) anzufechtende Verfahren, sondern um dauerhaft laufende Fälle.

#### Umfang und Erfolg des Forderungseinzugs

Forderungsbeträge 2011 insgesamt	1.568.000 €
Davon Forderungen aus rückständigem Unterhalt	723.000 €
Rückforderungen 2011 wegen Überzahlung aufgrund geleisteten Unterhalts	18.000 €
Einnahmen 2011 (Ratenzahlungen, Pfändungen, etc.)	109.000 €
Ersparnisse 2011 (durch Anrechnung von Unterhaltszahlungen)	827.000 €
Neufälle 2011	945
Laufende Fälle (zu erledigen und in Bearbeitung)	1.839

(Beträge gerundet)

## Fazit

Die frühzeitige Beratung und Information zu Unterhaltsangelegenheiten durch Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Jobcenters führt häufig zum Verzicht auf eine Beantragung von ALG II-Leistungen. Durch die Berechnung des Unterhaltsanspruchs, der den Bedarf deckt oder gar übersteigt, werden Leistungsansprüche gesenkt oder gänzlich ausgeschlossen.

Der Fachbereich Unterhalt des Jobcenters Rems-Murr trägt folglich zu einer Senkung passiver Leistungen bei.

## V. Kreiskasse – Beitreibung

### Rechtliche Grundlagen

Nach § 4 Landesvollstreckungsgesetz ist die Kreiskasse für die Beitreibung von öffentlich-rechtlichen Forderungen zuständig. Diese ist bis auf die Forderungen der Geschäftsbereiche Soziales, Jugend und Besondere Soziale Hilfen für das gesamte Haus zentral zuständig.

### Vorgehensweise / Besonderheiten

2011 waren 8,5 Vollzeitäquivalente mit der Einziehung der öffentlich rechtlichen Forderungen beschäftigt.

Die Einziehung des Gebührenrückstandes ist in den letzten Jahren auf Grund der allgemeinen wirtschaftlichen Lage sehr schwierig. Ebenso wirkt sich die Möglichkeit der Privatinsolvenz sowie die Änderung der Zivilprozessordnung "Einführung des Pfändungsschutzkontos" in der täglichen Vollstreckung für den Landkreis als Gläubiger negativ aus. Oft ist ein Gebühreneinzug nicht möglich, da keine pfändbaren Werte vorhanden sind.

### Umfang und Erfolg des Forderungseinzugs

Zur Beitreibung der öffentlich-rechtlichen Forderungen wurden von der Kreiskasse als Vollstreckungsbehörde unter anderem folgende Maßnahmen ergriffen:

Maßnahmen	2011
Mahnungen	67.333
Beauftragen des Gerichtsvollziehers	2.608
Beauftragen des eigenen Vollstreckungsbeamten	1.002
Lohnpfändungen	244
Kontopfändungen	2.188
Anträge Insolvenzverfahren	164
Erzwingungshaft	1.021
Ratenzahlungen	1.231

<b>Zahlungseingang</b>	<b>2011</b>
durch Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen (ohne Mahnungen)	* 1.339.868,70 €
davon konnten über den Vollstreckungsbeamten eingezogen werden	60.381,17 €
über das Zulassungsverweigerungsgesetz konnten einzogen werden (teilweise oben enthalten)	71.498,16 €

\*davon eine Einzeleinzahlung in Höhe von 289.202,22 €

<b>Forderungen</b>	<b>2011 Jahressoll</b>	<b>2011 Offene Forderungen einschl. Vorjahre</b>
Abfallwirtschaftsgebühren	16.881.808,63 €	515.968,81 €
Gebühren der Kfz-Zulassungsstelle	487.278,65 €	316.785,48 €
Gebühren der Führerscheinstelle	1.005.653,17 €	153.035,33 €
Bußgelder	2.153.122,15 €	392.469,26 €

## **Fazit**

Insgesamt ist die Beitreibung bei der Kreiskasse sehr erfolgreich. In den letzten Jahren konnten die Rückstände abgebaut werden. So konnten z. B. die Außenstände bei den Abfallwirtschaftsgebühren von 690.000 € (Ende 2009) auf 516.000 € (Ende 2011) um ca. 25 % abgebaut werden. Bei den Kfz-Zulassungsgebühren konnte auch auf Grund des Zulassungsverweigerungsgesetzes der Ausstand von 386.000 € (Ende 2009) auf 317.000 € (Ende 2011) um ca. 18 % abgebaut werden. Durch das Zulassungsverweigerungsgesetz wurde geregelt, dass eine Neuzulassung eines Kfz nur dann möglich ist, wenn der Fahrzeughalter keine Rückstände aus Kfz-Gebühren und der Kfz-Steuer mehr hat. Dieses Gesetz gibt der Kreiskasse in Zusammenarbeit mit der Zulassungsstelle eine zusätzliche Möglichkeit Gelder erfolgreich für den Landkreis einzuziehen.

## **VI. Schlussresümee**

**Man darf nicht die Augen verschließen vor der Tatsache, dass bei vielen Schuldnern wegen Vermögenslosigkeit keine Erfolge zu erzielen sind. Dies gilt umso mehr, wenn der Bürger bereits Sozialleistungen beziehen musste. Hier sind dem Erfolg einer Beitreibung Grenzen gesetzt.**

**Es gilt: "wo nichts ist, kann nichts geholt werden".**